

Wettkampfordnung des Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung (WO) regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Brandenburgischen Judo-Verbandes e. V.

Für bestimmte Bereiche, wie die 1. und 2. Bundesliga, Regionalliga und der Jugend, gelten ergänzende Regelungen.

§ 2 Die Gremien des Sportverkehrs

Sportausschuss

Der gesamte Sportverkehr auf Landesebene wird durch den Sportausschuss organisiert. Ihm gehören an:

- + Präsident
- + Geschäftsführer/ Cheftrainer
- + Kampfrichterreferent
- + Sportreferent
- + Jugendreferent
- + Referent Breitensport

Die Aufgaben des Sportausschusses sind:

- + Terminierung der offiziellen Sportveranstaltungen des BJV
- + Organisation der offiziellen Sportveranstaltungen
- + Lehrgangsplanung und -betreuung
- + Organisation internationaler Begegnungen
- + Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen

Der Sportausschuss wird vom Präsidenten als dessen Vorsitzenden einberufen. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder, wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium voraus. Beschlüsse auf Veränderung dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag an den Vorstand des BJV gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter.

Vereine des BJV können Vereinswettkämpfe und Turniere eigenverantwortlich organisieren und durchführen. Diese Turniere sind mit dem BJV abzustimmen. Die Ausschreibung ist ein Monat vor dem Austragungstermin dem zuständigen Sportreferenten zuzusenden.

B. Gliederung des Sportverkehrs

§1 Wettkampfebenen

Der Sportverkehr des BJV wird auf Landes- und Kreisunionsebene durchgeführt.

§2 Veranstaltungen

(1) Offizielle Veranstaltungen (Meisterschaften) des BJV

- a) Kreisunionseinzelschaften
männlich und weiblich U 10; 12; 14; 17
- b) Landeseinzelschaften
männlich und weiblich U 12; 14; 17; 20; Frauen und Männer
- c) Kreisunionsvereinsmannschaftsmeisterschaften
männlich und weiblich U 10; 12, 14; 17
- d) Landesvereinsmannschaftsmeisterschaften
männlich und weiblich U 12; 14; 17

(2) Weitere Veranstaltungen des BJV

- a) Nationale und internationale Turniere
- b) Sichtungsturniere
- c) Landeskatameisterschaften

(3) Bei allen BJV-Veranstaltungen kann im blauen und weißen Judogi gekämpft werden, es sei denn, die Ausschreibung enthält eine abweichende Regelung.

§3 Ausschreibungen

- (1) Alle offiziellen Veranstaltungen sind durch Veröffentlichungen im Terminplan des BJV und durch Rundschreiben bekanntzugeben.
- (2) Der/die zuständige Referent/in einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung genehmigen.
- (3) Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.

§4 Ehrenpreise

- (1) Bei Einzelschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Medaillen, die Art und Jahr der Veranstaltung dokumentieren.
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die ersten vier Mannschaften Pokale und jede/r Kämpfer/in Medaillen (12 Medaillen pro Mannschaft)
- (3) Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

§5 Bewerbungen und Ausrichtungen

- (1) Alle Vereine des BJV können sich um die Ausrichtung von offiziellen Veranstaltungen bewerben. Die Bewerbungen sind an die Geschäftsstelle des BJV zu richten. Bei der Ausrichtung von Kreisunionsmeisterschaften erfolgt die Absprache zwischen dem BJV und dem Kreisunionsvorsitzenden.
- (2) Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet der Vorstand des BJV.

(3) Die Übertragung einer Veranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag (s. Anhang) festgelegt werden. Dieser muss die Leistungen des BJV und des Ausrichters fixieren.

§ 6 Sportliche Leitung

(1) Die sportliche Leitung bei offiziellen BJV-Veranstaltungen erfolgt im Jugendbereich durch den/die Jugendreferent/in bzw. Kreisunionsvorsitzenden, im Erwachsenenbereich durch den /die Sportreferenten/in , den Referenten Breitensport bzw. Ligaverantwortlichen.

(2) Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

(3) Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

§ 7 Meldepflicht von Veranstaltungen

(1) Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn diese über ihren Dachverband der IJF angehören.

(2) Offene nationale oder internationale Turniere, die im Land Brandenburg stattfinden unterliegen dieser Wettkampfordnung.

§ 8 Kampfbregeln

(1) Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfbregeln durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfbregeln, ergänzt durch die Kommentare des DJB/BJV.

(2) Für die Altersklassen im Jugendbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser Wettkampfordnung.

§ 9 Wettkampfsystem

(1) Bei allen offiziellen Veranstaltungen wird nach dem gültigen DJB/BJV-Wettkampfsystemen gekämpft. Das System ist in der Ausschreibung festzulegen. (s. Anhang)

(2) Bei Mannschaftskämpfen wird im Einzelkampf bei Gleichstand der Wertungen Unentschieden gegeben. Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Unterbewertungspunkten gegeben (Ausnahme Landesliga).

Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:

- a) wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
- b) wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt.
- c) wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenen Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt sind, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.

Die Stichkämpfe tragen die in der letzten vorgegebenen Mannschaftsaufstellung aufgeführten Kämpfer/innen aus. Bei Wertungsgleichheit ist Pflichtentscheid (Hantei) erforderlich.

§ 10 Kampfrichter / Wertungsrichter

(1) Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen BJV-Veranstaltungen ist der Kampfrichterreferent des BJV zuständig. Bei Kreisunionsmeisterschaften ist der Kampfrichterobmann der jeweiligen Kreisunion in Absprache mit dem Kampfrichterreferenten des BJV verantwortlich.

(2) Für den Einsatz von Wertungsrichtern bei den Landeskateisterschaften ist der Referent Breitensport im Benehmen mit dem Referent Prüfungswesen verantwortlich.

(3) Bei allen offiziellen BJV-Veranstaltungen trägt der BJV die Kampfrichter- und Wertungsrichterkosten.

C. Sportverkehr

§ 1 Altersklassen

(1) Es werden folgende Altersklassen für den Bereich dieser Wettkampfordnung definiert:

a) Jugendbereich

männliche und weibliche Jugend unter 10 Jahren 7-9 Jahre U10 m/w

männliche und weibliche Jugend unter 12 Jahren 10-11 Jahre U12 m/w

männliche und weibliche Jugend unter 14 Jahren 12-13 Jahre U14 m/w

männliche und weibliche Jugend unter 17 Jahren 14-16 Jahre U17 m/w

männliche und weibliche Jugend unter 20 Jahren 17-19 Jahre U20 m/w

b) Erwachsenen Bereich

Frauen ab 17 Jahre

Männer ab 18 Jahre

(2) Stichtag für Altersklassen ist der 01.01. des Jahres, indem der Athlet/die Athletin das festgelegte Alter vollendet.

(3) Für offizielle internationale und nationale Veranstaltungen kann der/die Landesjugendleiter/in bzw. der/die Sportreferent/in Ausnahmen zulassen.

§ 2 Gewichtsklassen

(1) In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

männlich

U 10	Einzel	23 kg, 25 kg, 28 kg, 31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, ü46 kg
	Mannschaft	25 kg, 28 kg, 31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, ü43 kg
U 12	Einzel	25 kg, 28 kg, 31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, 50 kg, ü50 kg
	Mannschaft	28 kg, 31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, ü46 kg
U 14	Einzel	31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, 50 kg, 55 kg, 60 kg, ü60 kg
	Mannschaft	(28-) 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, 50 kg, 55 kg, ü55 kg (über 50)
U 17	Einzel	43 kg, 46 kg, 50 kg, 55 kg, 60 kg, 66kg, 73 kg, 81 kg, 90 kg, ü90 kg
	Mannschaft	(40-) 46 kg, 50 kg, 55 kg, 60 kg, 66 kg, 73 kg, ü73 kg (über 73)
U 20		55 kg, 60 kg, 66 kg, 73 kg, 81 kg, 90 kg, 100 kg, ü100 kg
Männer		60 kg, 66 kg, 73 kg, 81 kg, 90 kg, 100 kg, ü100 kg

weiblich

U 10	Einzel	24 kg, 26 kg, 28 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, ü48 kg
	Mannschaft	26 kg, 28 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, ü44 kg
U 12	Einzel	26 kg, 28 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, ü52 kg
	Mannschaft	28 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, ü48 kg
U 14	Einzel	30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, 63 kg, ü63 kg
	Mannschaft	(28-) 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, ü57 kg (über 52)

U 17 Einzel	40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57kg, 63 kg, 70 kg, 78 kg, ü78 kg
Mannschaft	(36-) 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, 63 kg, ü70 kg (über 63)
U 20	44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, 63 kg, 70 kg, 78 kg, ü78 kg
Frauen	48kg, 52 kg, 57 kg, 63 kg, 70 kg, 78 kg, ü78 kg

- (2) In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils internationalen gültigen Gewichtsklassen.
- (3) Bei Einzelmeisterschaften ist der Start nur in einer Gewichtsklasse zulässig.
- (4) Im Jugendbereich ist der Start bei Einzelmeisterschaften und -turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklassen zulässig. Bei Mannschaftswettbewerben sind der Start und das Wiegen in der nächsthöheren Gewichtsklasse zulässig. Das Einwiegen in eine höhere Gewichtsklasse ist dann auf der Wiegeliste besonders zu vermerken. In jeder Gewichtsklasse können bis zu zwei Kämpfer/innen je Mannschaft eingewogen werden, die untereinander ausgewechselt werden dürfen. Das Wechseln in die nächsthöhere Gewichtsklasse ist ebenfalls zulässig, jedoch nur, wenn der /die betreffende Kämpfer/in in der seinem/ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Klasse eingewogen wurde.

§ 3 Wettkampfzeiten

Bei offiziellen Veranstaltungen gelten folgende effektiven Kampfzeiten:

Altersklassen	Kampfzeit in Minuten	Golden Score Zeit in Minuten
U 10 ml / wbl.	2:00	Kein GS oder nur 1:00
U 12 ml / wbl.	2:30	1:30
U 14 ml / wbl.	3:00	1:30
U 17 ml / wbl.	4:00	2:00
U 20 ml / wbl.	4:00	2:00
Frauen	5:00	3:00
Männer	5:00	3:00

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die über ihren Verein einem Landesverband angehören und mindestens den 8. Kyu besitzen.
- (2) Jeder Teilnehmer/in an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist. Der Mitgliedsausweis muss beim Wiegen vorliegen.
- (3) Hinsichtlich der Startberechtigung in der Landesliga gelten die Regelungen gem. Teil D dieser Ordnung.
- (4) Bei Mannschaftsmeisterschaften des Jugendbereiches können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine eines Landesverbandes zu einer Kampfgemeinschaft zusammenschließen. Kampfgemeinschaften müssen bei der ersten Qualifikationsrunde als solche teilgenommen haben. Alternativ ist auch die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstärtern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig, die bis zum Zeitpunkt der ersten Qualifikationsrunde gemeldet sein müssen.
- (5) Alle DC-, C-, B-, A-Kader dürfen bei Einzelmeisterschaften des DJB in höheren Altersklassen starten.
- (6) Hauptamtliche Trainer des Landesverbandes haben kein Startrecht.

§ 5 Ausländerstart

- (1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen startberechtigt.
- (2) Dies gilt nicht für nationale Einzelmeisterschaften des DJB im Erwachsenenbereich.
- (3) Für den Bereich der Bundes- und Landesliga gelten Sonderbestimmungen.
- (4) Ausländer die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von zwei Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften ab Gruppenebene sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.

§ 6 Startrechtswechsel

- (1) Bei einem Wechsel der Startberechtigung tritt bis zur Einzelstartberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Im Jugendbereich entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes, beides ist nachzuweisen. Vereinswechsel innerhalb des Landesverbandes berühren nicht das Startrecht in der Verbandsmannschaft bei Mannschaftswettbewerben. Erfolgt der Vereinswechsel nach dem 01.01., besteht für das laufende Jahr keine Vereins-Mannschafts-Startberechtigung mehr. Ggf. greift die Fremdstarterregelung.

§ 7 Meldungen

- (1) Meldungen zu Veranstaltungen werden durch den Verein abgegeben. Bei Qualifikationsrunden erfolgt die Meldung über die Platzierungen durch den sportlichen Leiter dieser Veranstaltung.
- (2) Bei offiziellen Wettkämpfen des DJB sind die Meldungen durch den Landesverband vorzunehmen.
- (3) Die Höhe des Meldegeldes wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Meldegelder für die jeweiligen offiziellen Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Beschickungsmodus

- (1) Für die Landeseinzelmeisterschaften sind die Plätze 1-4 der Kreisunionen qualifiziert.
- (2) Für die Landesmannschaftsmeisterschaften sind die Plätze 1-4 der Kreisunionen qualifiziert.

§ 9 DJB-Berufungen

- (1) DJB-Berufungen haben allen anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.
- (2) Ist ein Judoka wegen einer DJB-Berufung an der Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen verhindert, so gilt:
 - a) Im Jugendbereich kann der/die Bundesjugendleiter/in bzw. Gruppenkoordinator/in die Startberechtigung für die NODEM bzw. DEM erteilen. In Absprache mit dem verantwortlichen Landestrainer kann der/die Landesjugendreferent/in Kaderathleten zu den Landesmeisterschaften über die Kreisunionen setzen.
 - b) Im Erwachsenenbereich kann der/die Sportreferent/in die Teilnahme an den DM der Landesverbände über die Landesmeisterschaft entsprechend der Anzahl der möglichen Startplätze des Landes regeln.

(3) Um das Leistungsgefälle auf den unteren Ebenen ausgewogen zu halten, kann der Sportreferent/in des BJV Spitzenkader für bestimmte Wettkampfveranstaltungen setzen oder Startverbote aussprechen.

§ 10 Wiegen

- (1) Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) mit gültiger Eichmarke vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.
- (2) Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht im Erwachsenenbereich), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.
- (3) Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.
- (4) Das Wiegen weiblicher Teilnehmerinnen muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist nicht zulässig.

§ 11 Erste Hilfe

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss die medizinische Betreuung durch einen Arzt oder Rettungssanitäter sichergestellt werden.
- (2) Verletzungen
 - a) Die sportliche Leitung, der Arzt bzw. Rettungssanitäter sind berechtigt, notwendige medizinische Untersuchungen zu veranlassen, ohne dass dieses als Untersuchung gezählt wird.
 - b) Die sportliche Leitung kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

§ 12 Sonderregelungen Jugend

Im Jugendbereich gelten folgende Ergänzungen zu den Wettkampfbestimmungen:

- (1) **Mattenfläche**

Die Mindestgröße der Wettkampffläche beträgt bei:
U10m/w, U12m/w 5m x 5m
U14m/w, U17m/w 6m x 6m
zuzüglich der Sicherheitsfläche von je 3m. Ausnahmen kann nur die Jugendleitung ermöglichen.
- (2) **Shime Waza**
 - a) Bei der U10, U12 und U14 sind alle Würgetechniken verboten.
 - b) Bei der U17 sind alle Würgetechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.Zu widerhandlungen werden mit Shido bestraft.
- (3) **Kansetsu-Waza**
 - a) Bei der U10 sind alle Hebeltechniken verboten.
 - b) Bei der U12 und U14 sind alle Hebeltechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.
 - c) Bei der U12 und U14 gilt die Wirkung einer Hebeltechnik als deutlich genug, wenn die Technik einwandfrei angesetzt ist (wobei der gehebelte Arm fixiert und unter Kontrolle sein muss). In diesem Fall soll der Kampfrichter „Ippon“ ansagen, auch wenn der Gehebelte nicht aufgibt.

Zuwiderhandlungen werden mit Shido bestraft.

(4) Tachi-Waza

- a) In der U10 ist der Tani-Otoshi verboten.
- b) In der U10/12/14 sind verboten:
 - Techniken , die auf einem bzw. beiden Knien angesetzt werden.
 - Der Griff in und um den Nacken (insbesondere zur Ausführung von Kubi-Nage, Koshi-Guruma), ohne dabei den Judogi zu greifen.
 - Der Griff über die Schulter oder über den Arm auf den Rücken
- c) In den Altersklassen U10-17 sind Beinfass- bzw. Abtauchtechniken als Angriffstechniken verboten.
- d) Gegendrehtechniken gegen einbeinige Eindrehtechniken (z.B. Uchi-mata-gaeshi) werden nicht bewertet.

Zuwiderhandlungen zu a), b) und c) werden mit Shido bestraft.

(5) Bestrafungen

Bei der U10 und U12 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-Mama unterbrochen und dem/der zuwiderhandelnden Kämpfer/in wird die verbotene Handlung erklärt und mit Shido bestraft. Bei verletzunggefährdenden Handlungen wird sofort mit Hansoku-make bestraft.

D Landesliga

Präambel

- (1) Die Landesliga ist eine Einrichtung des BJV und zählt zum Bereich Breitensport. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der Organe des BJV sind für sie bindend.
- (2) Die Landesliga ist die Basis des Wettkampfgeschehens für Vereinsmannschaften im Männer- und Frauenbereich im Judo des Landes Brandenburg. Die vom BJV eingesetzten Organe/Verantwortlichen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts.
- (3) Das Landesligastatut regelt die Durchführung von Mannschaftskämpfen in der Landesliga.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung des BJV entscheidet auf Empfehlung der Breitensportkommission über die Einführung und Auflösung der Landesliga. Sie entscheidet über die Fassung und Änderung des Landesligastatuts. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand des BJV unter Beteiligung des Landesligaausschusses über Änderungen aus aktuellem Anlass. Der Vorstand bedient sich eines Landesligaausschusses als ausführendes Organ.
- (2) Dem Landesligaausschuss gehören der Referent Sport, der Kampfrichterreferent, der Referent Breitensport sowie der Ligaleiter an.
- (3) Verwaltung und Rechtsprechung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BJV, soweit dieses Statut keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (4) Werden nachstehend keine ausdrücklichen Regelungen getroffen, sind für den Wettkampfbetrieb die allgemeinen Vorschriften des DJB heran zu ziehen.

§ 2 Sportorganisation

Verantwortlich für die Durchführung der Ligakämpfe ist der Ligaleiter. Er/Sie ist Mitglied in der Breitensportkommission des BJV, wird durch die Landesligatagung gewählt und vom Vorstand des BJV bestätigt. Der Ligaleiter führt die Auslosung der Landesligaplätze/Wettkampforte durch und bereitet die Wettkampfsaison und die Kampftage organisatorisch vor und nach. Die Auslosung für die

Landesliga hat im ersten Quartal des jeweiligen Jahres nach der Mitgliederversammlung des BJV zu erfolgen und ist protokollarisch festzuhalten.

§ 3 Einstufung der Liga

Die Landesliga ist der Regionalliga nachgeordnet. Pro Verein ist der Einsatz lediglich einer Mannschaft möglich. Auch Vereine, die bereits in der ersten, zweiten Bundesliga oder in der Regionalliga vertreten sind, können eine Mannschaft stellen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist erforderlich, dass der Verein dem BJV angehört.
- (2) Jeder qualifizierte Verein meldet bis spätestens 15. März namentlich die Mannschaftsstartliste an den Ligaleiter und sendet ihm den Nachweis der Zahlung des Startgeldes. Die Abgabe der Meldeliste ist die verbindliche Zusage zur Teilnahme an der Landesliga. In Ausnahmefällen entscheidet der Landesligaausschuss über Nachmeldungen, die an ihn zu richten sind.
- (3) Kampfgemeinschaften sind mit allen Rechten sowie Pflichten startberechtigt.
- (4) Das Startgeld beträgt EUR 75,00. Es ist eine Kautions von EUR 250,00 zu hinterlegen.
- (5) Die Startgelder werden für Ehrungen und die Auslagen des Ligaleiters verwendet.
- (6) An jedem Wettkampftag beteiligen sich die Landesligamannschaften zu gleichen Teilen an den anfallenden Kosten für Kampfrichter und medizinisches Personal.

§ 5 Durchführung/Startberechtigung

- (1) In der Landesliga starten die Mannschaften der Vereine des BJV. Jeder Verein ist berechtigt, eine Mannschaft zu stellen. Ein Zusammenschluss von Kämpfern zu einer Mannschaft unter dem Namen eines Vereins des BJV, die nicht zum gleichen Verein des BJV gehören, ist zulässig.
- (2) Die Landesliga wird in Turnierform im System jeder gegen jeden durchgeführt. Die Lose der Wettkampfpaarungen richten sich nach den Platzierungen der Vorsaison und gelten in der laufenden Saison für alle Wettkampftage.
- (3) Eine Mannschaft besteht aus sieben Kämpfern/innen in den Gewichtsklassen
 - Männer: -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg
 - Frauen: -44, -48, -52, -57, -63, -78, +78 kg.Die Gewichtstoleranz beträgt 500 g.
- (4) Die Kämpfer/innen sind ab Wiegegewicht aufwärts in allen Gewichtsklassen startberechtigt. Mindest-Graduierung ist der VII. Kyu.
- (5) Vor jeder Veranstaltung wird die Reihenfolge der Gewichtsklassen einmal ausgelost. Jeder Mannschaftskampf gilt in sich als abgeschlossen, so dass Mannschaftsaufstellungen vor jedem weiteren Kampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.
- (6) Die reine Kampfzeit beträgt 4 Minuten.
- (7) In Einzelkämpfen muss bei Gleichstand ein Unentschieden gegeben werden. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Ligapunkte, die unterlegene 0 Ligapunkte. Im Falle eines Unentschieden -auch in der Unterbewertung- erhält jede Mannschaft einen Ligapunkt. Ein Unentschieden im Einzelkampf wird nicht gewertet.
- (8) Kriterien des Tabellenstandes sind: Ligapunkte vor Kampfpunkten vor Unterbewertung. Bei Gleichstand entscheidet das Resultat des direkten Vergleiches. Liegt auch hier ein Unentschieden vor, entscheidet das Los.
- (9) Der Tabellenerste ist nach Abschluss der Wettkämpfe Landesligameister. Er ist damit für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga qualifiziert. Bei Verzicht rückt der jeweils nachfolgend Platzierte auf.
- (10) Landesligasaison ist das Kalenderjahr.

§ 6 Kampfpaarungen

(1) Über den Wettkampfmodus der jeweiligen Saison beschließt die Ligatagung. Die Ligatagung setzt sich aus je einem Vertreter der in der Landesliga vertretenen Vereine, dem Referenten Sport, dem Kampfrichterreferenten und dem Ligabeauftragten zusammen.

(2) Scheidet während der Saison ein Verein aus der Landesliga aus, so verfällt die Kautions. Die Ergebnisse werden annulliert. Das Ausscheiden muss dem Ligaleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Startrecht

(1) In der Landesliga können nur Sportler kämpfen, die laut Budo-/Judo-Pass dem entsprechenden Verein angehören oder eine gültige Gaststartgenehmigung ihres Heimatvereins vorweisen. Alle Gaststarter für Fremdmannschaften können ihr Startrecht für die Heimmannschaft in der Landesliga wahrnehmen. Es können max. zwei Gaststarter pro Kampf eingesetzt werden.

(2) Startberechtigt sind Männer, Männer U20 einschließlich ältester Jahrgang U17. Dies gilt analog für Frauenmannschaften.

(3) Ausländer sind startberechtigt, wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Jedoch dürfen in einem Mannschaftskampf nicht mehr als zwei Ausländer eingesetzt werden.

(4) Nicht startberechtigt für die Landesliga sind:

- a) Kämpfer die für die aktuelle Saison der 1. und 2. Bundesliga gemeldet sind,
- b) Kämpfer, die für die aktuelle Regionalligasaison gemeldet sind, (c) A-, B- und C-Kader des DJB.

§ 8 Veranstaltungen und Ausrichtung

(1) Zeitplan: Das Wiegen erfolgt frühestens um 09.00 Uhr. Die Mannschaftsführer müssen beim Wiegen anwesend sein. Kampfbeginn ist frühestens 10.00 Uhr.

(2) Der Start eines Kämpfers ist nur mit einem gültigen Budo-Pass oder Personalausweis möglich.

(3) Eine Verlegung des Kampftages kann nur im Einverständnis mit dem Ligaleiter und den teilnehmenden Vereinen vorgenommen werden. Die Absicht, einen Kampftag zu verschieben, muss beim Ligabeauftragten unter Anführung des Grundes spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin beantragt werden.

(4) Während der gesamten Dauer des Turniers muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.

(5) Die Wettkampffläche hat den Anforderungen der Wettkampfordnung bzw. den Regeln des DJB zu entsprechen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des BJV.

§ 9 Kampfbewertung

(1) Bei Nichtantreten einer Mannschaft hat diese Mannschaft den Kampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:7, Unterbewertung 0:70).

(2) Eine Mannschaft, die mit weniger als vier Kämpfern antritt, hat ebenso den Mannschaftskampf verloren.

§ 10 Kampfrichter

(1) Die Kampfrichter werden vom Landes-Kampfrichterreferenten bestimmt und eingeladen. (2) Die Kampfrichter entscheiden bei Verstößen oder Unstimmigkeiten in Absprache mit dem Sportreferenten und dem Ligaleiter über die Durchführung des Mannschaftskampfes.

§ 11 Sanktionen

- (1) Eine Mannschaft, die nicht oder mit weniger als vier Kämpfern antritt, zahlt ein Reuegeld von EUR 100,00 an den BJV.
- (2) Im Falle eines Protestes hat ein schriftlicher Bericht sofort an den Ligaleiter zu erfolgen. Der Bericht muss alle begründeten und belegten Tatsachen enthalten.
- (3) Bei Ausfall einer Veranstaltung hat der Veranstalter den anreisenden Mannschaften die entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern nicht drei Tage vorher eine Nachricht über die Verlegung aus wichtigen Gründen bei den betroffenen Mannschaften eingegangen ist.

§ 12 Terminplanung

Die Wettkampftermine sind Bestandteil der Terminplanung des BJV.

§ 13 Ehrengaben

- (1) Der Landesmeister erhält einen Pokal, ebenso die Mannschaften auf den Plätzen 2 und 3.
- (2) Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen.
- (3) Für Ehrengaben ist der Ligaleiter verantwortlich.

§ 14 Berichterstattung

Die Ergebnisse der Landesliga sind dem Ligaleiter und dem Pressereferenten des BJV durch den jeweiligen Ausrichter am selben Tag zu übermitteln. Die Originalwettkampflisten sind dem Ligaleiter und dem Pressereferenten spätestens am Montag nach dem Wettkampf per Post, E-Mail oder Fax zu übersenden.

§ 15 Streitfälle

In Streitfällen entscheidet der zu bildende Landesligaausschuss bestehend aus dem Referenten für Sport des BJV, dem Kampfrichterreferenten des BJV, dem Referenten Breitensport des BJV und dem Landesligaleiter.

E. Anti-Doping-Bestimmungen

§1 Die Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) sind Teil der Satzung und der WKO des DJB/BJV.

§2 Geltungsbereich

- (1) Die ADB gelten für den in dieser WO definierten Sportverkehr und schließen alle Athleten/innen, Trainer/innen, Funktionärsträger/innen und sonstige beteiligte Personen ein. Sie sind an den Regeln des IOC, der IJF und des DSB ausgerichtet.
- (2) Die Athleten/innen erkennen diese ADB durch Unterschrift in der Athletenvereinbarung als verbindlich an und dokumentieren dadurch die Unterwerfung unter diese.
- (3) Durch Meldung zur Teilnahme an einem Wettkampf erkennen die Landesverbände, die Vereine, die Athleten/innen und deren Betreuungspersonal diese ADB als verbindlich an und unterwerfen sich diesen.

§3 Dopingbegriff

- (1) Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).
- (2) Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z.B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.
- (3) Athleten/innen können sich nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung erfolgt ist.
- (4) Die „Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC“ die in den „DSB Rahmenrichtlinien zu Bekämpfung des Dopings“ in der jeweils gültigen Form veröffentlicht ist, ist Bestandteil der ADB.

§4 Anwendung aus medizinischen Gründen

Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter §3 Abs. 2 genannten Dopingsubstanzen von Athleten/innen nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt hat die Anwendung der sportlichen Leitung und dem/der Leiter/in der Doping-Kontrolle unverzüglich mitzuteilen.

§5 Verbot der Anwendung

- (1) Der Tatbestand des Dopings ist erfüllt bei
 - a) positivem Ergebnis der Dopingprobe
 - b) Verweigerung der Dopingprobe
 - c) Manipulation der Dopingprobe oder -Kontrolle durch den/die Athleten/in oder Dritte mit Kenntnis des /der Sportlers/in
 - d) bei Nachweis des Blutdopings.
- (2) Liegt ein Verstoß gem. Abs. 1 vor, so wird dies als Verstoß gegen die ADB verfolgt und geahndet.

§6 Sanktionen gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

In den Arbeits-, Dienst- oder Honorarverträgen von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern, die Athleten/innen im DJB betreuen, müssen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

- a) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jederzeit für einen dopingfreien Sport Sorge zu tragen. Er erkennt dies als eine Hauptpflicht des Vertrages an.
- b) Es wird zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart, dass ein Verstoß gegen die ADB durch den Arbeitnehmer zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt.
- c) Der Arbeitnehmer verstößt auch dann gegen die ADB wenn er Kenntnis von Doping erhält und keine Maßnahmen ergreift, das Doping zu verhindern.

- d) Die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages. Bei Änderung dieser Richtlinien ist der Arbeitnehmer unverzüglich zu informieren und die Neufassung tritt an die Stelle der vorherigen Fassung.
- e) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Arbeitnehmer für den Fall eines von ihm zu vertretenden Verstoßes gegen die ADB eine Vertragsstrafe in Höhe eines Nettomonatsgehältes zu entrichten hat.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium des DJB beruft eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n, die/der für alle Fragen, die in einem Zusammenhang mit diesen ADB stehen, zuständig ist.
- (2) Der/die Anti-Doping-Beauftragte ist befugt, jederzeit und überall während und außerhalb von Wettkampfveranstaltungen Doping-Kontrollen zu veranlassen.
- (3) Zuständig für die Durchführung von Doping-Kontrollen bei Wettkampfveranstaltungen ist der Veranstalter. Die Kontrolle ist nach den Regeln des IOC und des DSB auszurichten. Entsprechende Institutionen bzw. Personen sind mit der Durchführung der Doping- Kontrollen zu beauftragen.
- (4) Die Untersuchung der entnommenen Proben hat in einem vom IOC bzw. DSB anerkannten Analyse-Institut zu erfolgen.

§ 8 Duldungspflicht

- (1) Athleten/innen und dessen/deren Betreuungspersonal haben die Durchführung der Doping-Kontrolle zu dulden.
- (2) Die Verweigerung, die Vereitelung oder die Manipulation der Doping-Kontrolle steht der Feststellung einer Dopingsubstanz gleich.

§ 9 Untersuchung

- (1) Athleten/innen, die Doping-Kontrollen zu dulden haben, müssen unter Aufsicht einer beauftragten Person Urinproben abgeben.
- (2) Der zuständige Veranstalter bzw. sein Beauftragter übersendet die Urinprobe unverzüglich an ein vom IOC bzw. DSB anerkanntes Untersuchungsinstitut.
- (3) Das Untersuchungsinstitut untersucht die Urinprobe nach Dopingsubstanzen oder nach Hinweisen, ob durch indirekte internationale anerkannte Verfahren die Einnahme oder Anwendung von verbotenen Substanzen oder gleichstehende Dopingverstöße nachgewiesen werden können.

§ 10 Verfahren

- (1) Das Ergebnis eines positiven Dopingbefundes wird dem/der Anti-Doping-Beauftragten mitgeteilt, der/die für die Einleitung eines Doping-Verfahrens zuständig ist.
- (2) Im Falle einer positiven Dopingprobe (A-Probe) wird der/die betroffene Sportler/in durch das Präsidium sofort für alle Wettkämpfe und Lehrgangmaßnahmen gesperrt. Dies ist dem/der Sportler/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/die Athlet/in kann sich zu den Ergebnissen der Dopingprobe innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Mitteilung äußern.
- (4) Die Untersuchung der B-Probe soll innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Ergebnisse der A-Probe an den/die Athleten/in erfolgen. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgelegt. Der/die Athlet/in kann an dem Untersuchungstermin teilnehmen und/oder eine Vertrauensperson seiner/ihrer Wahl zuziehen.
- (5) Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der/die Athlet/in die Einnahme der festgestellten verbotenen Substanz einräumt oder auf die Untersuchung verzichtet.
- (6) Ergibt die Analyse der B-Probe, dass kein Dopingverstoß vorliegt, so ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.

§ 11 Strafen

- (1) Bei Verstößen gegen die ADB sind folgende Strafen auszusprechen:
 - a) Im ersten Fall eine Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten.
 - b) Bei nachgewiesenem Doping im Wiederholungsfall Wettkampfsperre von bis zu 2 Jahren.

(2) Die Sperre beginnt mit dem Tag der abgenommenen Dopingprobe.

§ 12 Entscheidung

(1) Das Präsidium entscheidet auf Antrag des/der Anti-Doping-Beauftragten bei nachgewiesenen Verstößen gegen die ADB über die Strafe.

(2) Der/die Athlet/in kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 21 Tagen nach Zugang den Rechtsausschuss anrufen.

(3) Der Rechtsausschuss prüft im Falle seiner Anrufung die Tatsachenfeststellung und die Einhaltung der Verfahrensvorschriften.

§ 13 Kosten

(1) Die Kosten der ersten Untersuchung der Dopingprobe (A-Probe) trägt der Veranstalter bzw. der/die Veranlasser/in. Alle weiteren Kosten des Verfahrens sind durch den/die Athleten/in zu tragen, wenn ein positives Ergebnis der B-Probe erbracht wird.

(2) Die Entscheidung des Präsidiums gem. §12 ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

F Sanktionen

§ 1 Allgemein

(1) Verstöße gegen die Ordnungen des DJB/BJV können mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.

(2) Die sportliche Leitung hat Verstöße schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen. Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.

(3) Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.), Vereine eingeleitet werden.

(4) Im Bereich der Landesliga leitet der Ligabeauftragte Sanktionsmaßnahmen ein.

§ 2 Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a) bei Verstößen gegen die Ordnungen des BJV
- b) bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
- c) bei Beleidigung von Einzelpersonen oder Vereinen.
- d) bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder Interessen des DJB/BJV
- e) bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen.

§ 3 Sanktionsmaßnahmen

(1) Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden.

- a) Verweis
- b) Geldbuße
- c) Startverbot
- d) Sperre auf Zeit
- e) Hausverbot
- f) Amtsausübungssperre

(2) Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

§ 4 Sanktionskatalog

(1) Allgemeiner Sportverkehr

- a) Fehlender gültiger Mitgliedsausweis an der Waage 25,- €
Ein Start ist trotz fehlendem Mitgliedsausweis möglich. Der Mitgliedsausweis ist innerhalb von drei Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung bei der BJV-Geschäftsstelle einzureichen. 50,- € (Einlieferungsbeleg!)
Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Mitgliedsausweis bzw. keine Vorlage des Mitgliedsausweises innerhalb der Frist. Darüber hinaus kann eine Wettkampfsperre bis zu 3 Monaten verhängt werden.
- b) Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben. Dies führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung und zu einer WK-Sperre von bis zu einem Jahr - 75,-€
- c) Umgehung der Sperrfrist. Dies führt weiterhin zur Annullierung sämtlicher Wettkampfergebnisse in der entsprechenden Zeit sowie zu einer WK-Sperre von bis zu sechs Monaten. 50,-€
- d) Keine gültige geeichte Waage bei Wiegebeginn - 125,-€
- e) Kein anwesender Arzt oder Rettungssanitäter - 125,-€
- f) Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO - 125,-€
- g) Sportverkehr mit ausländischen Organisationen, die nicht über ihren Dachverband der IJF angehören. Zusätzlich erfolgt eine Wettkampf- und Teilnahmesperre von bis zu einem Jahr - 1500,-€

(2) Sonderregelung Landesliga

- a) Fehlende Mannschaftsstartliste bei Ligaveranstaltungen.
- b) Verspätete Ergebnisübermittlung an die Meldestelle
- c) Nichtmeldung der Ergebnisse an die Meldestelle
- d) Verspätetes oder unterlassenes Einsenden der Ergebnislisten.
- e) Nichtantreten eines/einer Kämpfers/in pro Kampfbegegnung
- f) Bei Ausfall der Veranstaltung auf Grund festgestellter Mängel hat der Veranstalter alle Kosten der Verschiebung der Veranstaltung zu übernehmen. Zusätzlich können weitere Sanktionsmaßnahmen verhängt werden.

(3) Unsportliches Verhalten

Über Sanktionsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten vor, während und nach Veranstaltungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen gemäß F §1 Abs. 2 gegen Einzelpersonen gemäß F §1 Abs. 3 nach F §3

(4) Weitere Verstöße

Bei weiteren Verstößen gem. F §2 kann das BJV-Präsidium Sanktionsmaßnahmen verhängen.

§ 5 Bußgeld

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den BJV innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des BJV zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, so wird der/die Betroffene (Einzelperson oder Verein) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt.

§ 6 Rechtswesen

- (1) Jeder Betroffene kann innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des BJV einreichen.
- (2) Ein Protest während einer WK-Veranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim BJV eingereicht.
- (3) Über den Protest entscheidet der vom BJV-Präsidium eingesetzte Sanktionsausschuss.
- (4) Für die Landesliga gelten die Bestimmungen gemäß Teil D dieser WO.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser WO kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftliche begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des BJV eingelegt werden.

- (2) Die Beschwerde hat, wenn eine Geldbuße verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

Schlussbestimmung

- (1) Diese WO tritt am 16.01.2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der WO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig. Dies sind:
 - die Sportordnung
 - die Jugendsportordnung
 - das Landesligastatut
- (3) Die WO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggf. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet das BJV-Präsidium.